

# **DLG-Programm Milchviehhaltung**

---



## **Durchführungsbestimmungen für Zertifizierungen von Molkereien und Käsereien**

Gültig ab 11/2024

---

[www.DLG-Tierwohl.de](http://www.DLG-Tierwohl.de)



© 2024

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder – auch für den Zweck der Unterrichtsgestaltung – nur nach vorheriger Genehmigung durch DLG e.V., Servicebereich Marketing, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main, Tel. +49 6924788-209, M.Biallowons@DLG.org

# Inhalt

1.	Anmeldung .....	1
2.	Audit .....	1
3.	Bewertung der Anforderungen durch den Auditor .....	3
4.	Nicht bestanden Audit .....	3
5.	Auditberichte .....	3
6.	Korrekturmaßnahmen .....	4
7.	Zertifikatsausstellung .....	4
8.	Zertifikatsentzug/Aussetzung des Zertifikats .....	4

## A.

### Durchführungsbestimmungen für Zertifizierungen von Molkereien und Käsereien

Die Durchführungsbestimmungen sind die Grundlage für den Zertifizierungsprozess des DLG-Programms Milchviehhaltung. Mit der Anmeldung zum DLG-Programm Milchviehhaltung ist eine Auditierung der Molkereien und Käsereien verbunden. Bei diesen Kontrollen wird die Konformität mit den Kriterien überprüft.

Die Erfüllung der Anforderungen des DLG-Programms Milchviehhaltung für die Stufe Molkereien und Käsereien wird auf der Grundlage eines Unternehmensaudits überprüft.

Das Audit wird durch einen Auditor einer Zertifizierungsstelle durchgeführt. Im Anschluss an das Audit muss der Prüfbericht durch die Zertifizierungsstelle geprüft und anschließend freigegeben werden.

Erst danach kann ein gültiges Zertifikat ausgestellt werden. Dies wird von der Zertifizierungsstelle erstellt und mit dem Prüfbericht der Molkerei/Käserei übermittelt. Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

#### 1. Anmeldung

1.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an dem DLG-Programm Milchviehhaltung erfolgt schriftlich bei der DLG.

1.2 Teilnehmendes Unternehmen kann eine Molkerei oder Käserei sein, die künftig Milch von DLG-Tierwohl zertifizierten Milcherzeugerbetrieben bezieht und verarbeitet.

1.3 Hierzu übermittelt das teilnehmende Unternehmen die nachstehenden Angaben.

Angaben zur Molkerei/Käserei:

- Name
- Anschrift
- Zulassungs- und Registrierungsnummer
- Verarbeitete Milchmenge pro Jahr (in kg)
- Geplante verarbeitete Milchmenge mit DLG-Tierwohl-Label (in kg)
- Angestrebte Stufe des DLG-Tierwohl-Labels
- Anzahl und Art der Milchströme
- Genutztes Warenwirtschaftssystem

1.4 Das teilnehmende Unternehmen teilt mit der Einreichung der Anmeldeunterlagen der DLG mit, welche Ansprechpartner der Molkerei / Käserei während des Audits zur Verfügung steht.

#### 2. Audit

2.1 Das zu auditierende Unternehmen ist verpflichtet, sich vor der Erst-Auditierung eingehend mit den DLG-Prüfbestimmungen zu beschäftigen. Zur Vorbereitung auf das Audit kann es sich von der DLG beraten lassen.

- 2.2 Das Unternehmensaudit wird durch einen Auditor von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für Landwirtschaft akkreditierten und von der DLG zugelassenen Zertifizierungsstelle durchgeführt.
- 2.3 Ein Folgeaudit (Bestätigungsaudit) ist einmal pro Jahr nach dem Erstaudit durchzuführen. Die Laufzeit eines Zertifikats wird bei einem bestandenen Folgeaudit um zwölf Monate beginnend ab Ablaufdatum des vorherigen Zertifikats verlängert. Eine Folgeaudit kann maximal vier Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt werden.
- 2.4 Ein Nachaudit wird dann notwendig, wenn das Ergebnis eines Audits nicht die Ausstellung eines Zertifikats bzw. Aufrechterhaltung des Zertifikats rechtfertigt.
- 2.5 Während des Audits werden die Anforderungen anhand der DLG-Prüfbestimmungen geprüft. Jedes Unternehmen ist verpflichtet, mit den Auditoren zusammenzuarbeiten und diese während des Audits zu unterstützen. Jedes Audit gliedert sich wie folgt:
- Eröffnungsgespräch
  - Dokumentenprüfung
  - Betriebsbegehung
  - Abschlussgespräch
- 2.5.1 Im Eröffnungsgespräch wird der Ablauf des Audits mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Sofern es sich nicht um ein Erstaudit handelt, werden dem Auditor die seit dem letzten Audit eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen im Unternehmen mitgeteilt.
- 2.5.2 Im Rahmen der Dokumentenprüfung (siehe Anhang 5, Prüfbestimmungen) werden die bestehenden, im DLG-Programm geforderten Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen überprüft. Handelt es sich nicht um ein Erstaudit werden die Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen rückwirkend bis zur letzten Auditierung eingesehen bzw. geprüft.
- 2.5.3 Bei der Betriebsbegehung werden vom Auditor sämtliche Bereiche der Produktionsstätte und die dazugehörigen Produktionsabläufe in Augenschein genommen und auf Konformität mit den Anforderungen der Prüfbestimmungen des DLG-Programms Milchviehhaltung überprüft.
- 2.5.4 Im Abschlussgespräch stellt der Auditor die Ergebnisse des Audits vor und bespricht festgestellte Abweichungen mit dem Betriebsverantwortlichen. Hierzu werden die Korrekturmaßnahmen festgelegt und die vom Programm definierten Fristsetzungen zur Umsetzung besprochen. Im Abschlussgespräch darf allenfalls ein vorläufiges Auditergebnis mitgeteilt werden.

### **3. Bewertung der Anforderungen durch den Auditor**

- 3.1.1 Der Auditor überprüft jede Anforderung aus den Prüfbestimmungen auf ihre Einhaltung und bewertet diese gemäß den in den Prüfbestimmungen definierten Bewertungsmethoden.
- 3.1.2 Sowohl das Erstaudit als auch das Folgeaudit wird nur dann bestanden, wenn alle Anforderungen zu 100 % erfüllt werden. Jede Abweichung von den Prüfbestimmungen führt somit zum Nichtbestehen des Audits.

### **4. Nicht bestandenenes Audit**

- 4.1 Unternehmen, denen nach einem Erstaudit keine Zertifizierung ausgesprochen werden kann, können im Rahmen eines Nachaudits hinsichtlich der Umsetzung der festgelegten Korrekturmaßnahmen überprüft werden. Das Nachaudit muss innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Auditberichts durchgeführt werden. Im Einzelfall kann diese Frist verlängert werden, wenn eine Korrekturmaßnahme zum Beispiel eine größere bauliche Maßnahme in dem Unternehmen verlangt, für die ein längerer Zeitraum benötigt wird. Der Zertifizierungsstelle sind hierüber die entsprechenden Nachweise zu erbringen, z. B. im Wege von Liefer- und/oder Einbauterminen.
- 4.2 Wird das Nachaudit nicht bestanden oder werden die Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt, muss eine Neu-Zertifizierung beantragt und ein vollständig neues Audit durchgeführt werden.

### **5. Auditberichte**

- 5.1 Der vorläufige Auditbericht wird am Ende des Audits durch den Auditor erstellt. Er beinhaltet die Basisdaten des Audits, sowie die festgestellten Abweichungen mit definierten Korrekturmaßnahmen und Fristen sowie ein vorläufiges Auditergebnis. Der vorläufige Auditbericht ist vom Auditor und dem Betriebsverantwortlichen zu unterschreiben. Mit Unterschrift werden die definierten Korrekturmaßnahmen und Fristen akzeptiert.
- 5.2 Der Bericht über das Nachaudit wird bei einem erneut notwendigen Vor-Ort Audit auf der Grundlage des ersten Audits erstellt. Er beinhaltet die erfolgten Korrekturmaßnahmen sowie ein vorläufiges Auditergebnis. Der Bericht über das Nachaudit ist vom Auditor und Betriebsverantwortlichen zu unterschreiben. Mit Unterschrift werden die erfolgten Korrekturmaßnahmen akzeptiert. Ist kein Vor-Ort Audit als Nachaudit notwendig, werden die erfolgten Korrekturmaßnahmen anhand geeigneter Unterlagen gegenüber der Zertifizierungsstelle vom teilnehmenden Unternehmen nachgewiesen und durch die Zertifizierungsstelle geprüft und freigegeben.
- 5.3 Der vorläufige Auditbericht und der Bericht über das Nachaudit müssen vom Auditor zeitnah an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet werden.
- 5.4 Ein endgültiger Auditbericht wird nach der Zertifizierungsentscheidung erstellt. Er beinhaltet die Basisdaten des Audits, sämtlicher Prüfpunkte mit den entsprechenden Bewertungen und Anmerkungen sowie, sofern erfolgt, die erfolgten Korrekturmaßnahmen.

## 6. Korrekturmaßnahmen

Bei allen während eines Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind entsprechende Korrekturmaßnahmen mit Fristen zur Umsetzung festzulegen. Die Zertifizierungsstellen sind zur Überwachung und Einhaltung der fristgerechten Umsetzung der Korrekturmaßnahmen im Nachgang zum Audit verantwortlich.

## 7. Zertifikatsausstellung

Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung bzw. Nichtausstellung eines DLG-Zertifikats verantwortlich. Die Erstellung des Zertifikats erfolgt auf Grundlage einer Zertifizierungsentscheidung gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsentscheidung darf ausschließlich von Personen getroffen werden, die nicht am Auditprozess beteiligt waren.

Ist der vorläufige Auditbericht oder der Bericht über das Nachaudit positiv, stellt die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aus.

7.1 Die Zeiträume zwischen dem Tag des Audits und der Ausstellung des Zertifikats sind wie folgt:

- 4 Wochen nach dem Tag des Audits, bei Folgeaudits aber spätestens bis zum Ablauf der vorherigen Zertifikatslaufzeit, müssen dem auditierten Unternehmen der finale, freigegebene Bericht und bei Bestehen das Zertifikat ausgestellt werden.

7.2 Das Zertifikat enthält nach erfolgreichem Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses folgende Angaben:

- den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- den Namen und die Anschrift des zertifizierten Betriebes,
- Geltungsbereich der Zertifizierung,
- den Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung,
- Ort, Datum und Unterschrift des Zertifizierers.

7.3 Das von der Zertifizierungsstelle erstellte Zertifikat muss per E-Mail an die DLG und an das zertifizierte Unternehmen versendet werden. Sofern ein elektronischer Versand des Zertifikats per E-Mail nicht möglich ist, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, dem zertifizierten Unternehmen das Originalzertifikat auf dem Postweg zu übermitteln.

## 8. Zertifikatsentzug/Aussetzung des Zertifikats

8.1 Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat unmittelbar aussetzen und außer Kraft setzen, wenn:

- Es Hinweise darauf gibt, dass die Lebensmittelsicherheit oder die Integrität des DLG-Programms Milchviehhaltung gefährdet ist.
- Eine Nichtbezahlung des aktuellen Audits vorliegt.

- 8.2 Ein Zertifikatsentzug bzw. ein Aussetzen des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle führt automatisch zu einem vorübergehenden Vermarktungsverbot unter dem DLG-Tierwohl-Label. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle für einen Zertifikatsentzug, ist die Wiedererlangung eines DLG-Zertifikates nur durch eine vollständige Neu-Zertifizierung möglich.
- 8.3 Wird ein Zertifikat aufgrund der Abmeldung oder Kündigung eines Teilnehmers entzogen, ist bei Wiederanmeldung die erneute Durchführung eines Erstaudits erforderlich.